

Die Deputationen schlagen daher vor, daß eine solche ausdrückliche Erwähnung derselben beantragt werden möge.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich bemerke, daß das auch die Absicht der Staatsregierung war.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl die Kammer fragen: ob sie eine solche Erwähnung, wie die Deputation vorschlägt, zu beantragen gemeint sei? — Wird einstimmig bejaht. —

Zu §. 19 (s. Nr. 95 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1963) lautet das Deputationsgutachten:

Die zweite Kammer hat zu dieser §. einen doppelten Antrag beschlossen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

- a) die ohnehin nur noch in Rechenbüchern vorkommenden Pfenniggewichte gänzlich abzuschaffen,
- b) die Beibehaltung des Steins als doppelten Löffpunds (= 20 neue Pfunde) auch fernerhin nachzulassen und das deshalb Nöthige der §. 19 zu inseriren.

Beide Anträge sind aus den im jenseitigen Berichte ersichtlichen Gründen zur Annahme zu empfehlen.

Referent Prinz Johann: Es scheinen allerdings beide Anträge, besonders der letztere, sehr praktisch zu sein.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat vorgeschlagen, die von der zweiten Kammer gestellten Anträge anzunehmen. Der erste ist unter a. enthalten, und ich frage: ob Sie sich demselben anschließen können, und: ob Sie den auf der folgenden Seite, unter b. aufgeführten Antrag anzunehmen gemeint sind? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich bitte um Erlaubniß, ein einziges Wort zu bemerken. Ich glaube, da die verehrte Kammer sich entschlossen hat, den Stein beizubehalten, so würde es räthlicher sein, das Wort: „Löffpund“ mit „Halbstein“ zu bezeichnen.

Referent Prinz Johann: Es würde wohl lediglich Sache der Verordnung sein, welche Namen man diesem Gewicht geben will. Ich wollte mir nun den Vorschlag erlauben, daß bei dem folgenden Abschnitt, in Bezug auf die §§., wo nichts erinnert wird, das von dem Herrn Secretair vorgeschlagene Verfahren angenommen würde, und die §§., wo nichts erinnert wird, nicht vorgelesen werden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand etwas bemerkt, so würde dieses Verfahren einzuschlagen sein.

Zu §. 20 (siehe Nr. 97 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 1997) sagt der Bericht:

Ein von der jenseitigen Kammer in Betreff des Garnmaasses und der Garnweise gestellter Antrag dürfte sich bei Annahme des Deputationsvorschlages erledigen.

Referent Prinz Johann: Es bezieht sich dieser Antrag bloß auf das Maas, und ist wohl ein Beschluß darauf nicht zu fassen.

Zu §. 21 (siehe Nr. 97 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 1998) ist nichts bemerkt. —

Zu §. 22 (siehe Nr. 97 der Verhandlungen der II. Kammer Seite 2001) sagt das Deputationsgutachten:

In Bezug auf

§. 22

hat die zweite Kammer beschlossen: sich bei der hohen Staatsregierung dahin zu verwenden, daß vor Einführung des neuen Maas- und Gewichtsystems in nochmalige sorgfältige Erwägung gezogen werden möge:

„ob und inwieweit es der Bestimmung dieser §. überhaupt zu Erreichung des Zweckes bedürfe?“

daß aber bejahenden Falls diese Bestimmung selbst auf die schlechterdings nothwendigen Fälle unter deutlicher Bezeichnung derselben beschränkt werden möge.

Die Gründe dafür enthält der jenseitige Bericht. Die Deputationen empfehlen den Beitritt unter Weglassung der Worte:

„Maas und.“

Referent Prinz Johann: Es ist nämlich wohl anzunehmen, daß in den meisten Fällen besser sein werde, wenn die Behörden sich an das Trivialmaas und Gewicht halten. In allen gerichtlichen Verhandlungen in Civilsachen würde es angemessener sein, den Trivialausdruck zu gebrauchen, z. B. bei Polizeitarre u. s. w. Dagegen können auch Fälle vorkommen, wo es besser ist, zu den wissenschaftlichen Benennungen zu schreiten.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, sich nach dem Beirath unserer Deputation der zweiten Kammer anzuschließen? — Wird einstimmig bejaht: —

Zu §. 23 (siehe Nr. 97 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 2001 flg.) bemerkt der Bericht:

Einen gleichen Beitritt empfiehlt man bei

§. 23

zu dem jenseitigen Beschlusse:

„In der ständischen Schrift die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß auf den Gebrauch ungeachter Maasse und Gewichte höhere Strafen als die §. 5 bestimmten nicht würden angedroht werden, vorbehaltlich jedoch des Eintritts crimineller Strafen nach §. 5 b., dafern zugleich ein Betrug mit vorliegt.“

jedoch unter gleicher Weglassung der Worte:

„Maase und.“

Referent Prinz Johann: Ich mache darauf aufmerksam, daß unter den Betrug auch die Fälschung zu verstehen sein würde.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie unter Weglassung der Worte: „Maase und“ die zuversichtliche Erwartung aussprechen wolle, daß — vorliegt.“ (siehe vorstehend) bestimmen? — Wird einstimmig bejaht. —

Ferner lautet der Bericht:

Die

§§. 24—26

(s. Nr. 97 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 2002 flg.)